

schuldig machen sollte: zu diesem Ende ist er begewältiget, seine Untergebenen mit Arrest, Gefängniß oder Suspension von ihren Stellen, bey Disciplin- oder andern Fehlern zu bestrafen. Bey Verbrechen wird er sie dem Kriegsgericht übergeben.

**Tagsatzungs-Beschluß vom 8ten Julii
1811, enthaltend das Verbot der Engli-
schen Kriegsdienste.**

Die Tagsatzung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in Erwägung, daß, ungeachtet des nach dem Wunsch Sr. Majestät des Kaisers von Frankreich, im Jahr 1807 von der Tagsatzung erlassenen Verbotes jeder Anwerbung für den Dienst einer Macht, mit welcher keine Capitulation bestehet, sich dennoch Schweizerische Angehörige in Englischem Kriebsdienst befinden, für deren beförderliche Zurückberufung gegenwärtig Ihre Majestät der Kaiser von Frankreich die Eidgenossenschaft in An-

spruch genohmen hat; — überzeugt, daß die zwischen der Krone Frankreich und der Eidgenossenschaft bestehenden engen Verhältnisse es der Tagsatzung zur unerläßlichen Pflicht machen, dem dießfälligen Verlangen zu entsprechen, und jedes Hinderniß, das dem Bestand und der Werbung der capitulierten Schweizer-Regimenter in Frankreich, im Weg steht, zu heben, —

B e s c h l i e ß t :

1.) Die in Englischem Kriegsdienst befindlichen Schweizerischen Angehörigen werden andurch aus demselben zurückberufen, und ihnen, zur Befolgung der Willensmeinung der Tagsatzung, eine Zeitfrist bis Ende des gegenwärtigen Jahres eingeräumt; in der Meinung, daß auf den Unterlassungsfall der Verlust des Schweizerischen Heimathrechts und des Vermögens folgen würde.

2.) Mit der gleichen Strafe sollen auch alle diejenigen Schweizerischen Angehörigen belegt werden, welche von nun an in Englische Kriegsdienste treten würden.

3.) Zu Vollziehung dieses Beschlusses, den Se. Excellenz der Landammann der Schweiz sämtlichen Cantons-Regierungen zu angesäumter Ratification mittheilen wird, werden dieselben

sodann in der kürzest möglichen Zeitfrist die geeigneten Maaßnahmen treffen, daß ihren betreffenden Angehörigen die Verfügung der Tagsatzung zur Kenntniß und Verhalt zukomme.

**Verordnung vom 17ten und 18ten Juli
1811, über die Eidgenössischen Grenz-
Anstalten.**

Wir der Landammann der Schweiz und die Abgesandten der neunzehn Cantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft, auf der gewöhnlichen Tagsatzung zu Solothurn versammelt:

Nachdem Wir Uns über die Verhältnisse der durch die Verordnung des Landammanns der Schweiz vom 9ten November 1810, und die ihr von den Cantons-Regierungen ertheilte einseitige Zustimmung, aufgestellten Grenz-Anstalten für die Beaufsichtigung des Handels mit ausländischen Waaren, und für den Bezug der Abgabe von den Colonial-Waaren, umständlichen Bericht haben